



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 8/2013

### Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg – Feuerwehrgebührensatzung ..... Seite 2
2. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg..... Seite 3
3. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 99 „Wohnbebauung Weißenfelser Straße/Schmalkaldener Straße“ ..... Seite 5
4. Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“  
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB  
und § 4a Abs. 3 BauGB..... Seite 6
5. Widmungsverfügung „Sammelweisstraße“ ..... Seite 7

### Nichtamtlicher Teil

1. Informationen zum Haushalt 2013 der Stadt Oranienburg ..... Seite 8
2. Taschenhaushalt 2013 der Stadt Oranienburg ..... Seite 9
3. Information der Vollstreckungsbehörde..... Seite 10
4. Information des Tiefbauamtes zum Ausbau der Hildburghausener Straße ..... Seite 10
5. Stellenausschreibung der Stadt Oranienburg ..... Seite 10

## Amtlicher Teil

# Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg – Feuerwehrgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30. September die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg - Feuerwehrgebührensatzung vom 26. September 2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Kostenersatz- und Gebührentarif“ zu § 4 Bemessungsgrundlage wird durch die beigefügte Anlage „Kostenersatz- und Gebührentarif“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 01.10.2013

Hans-Joachim Laesicke  
Der Bürgermeister

– Siegel –

### Kostenersatz- und Gebührentarif

Lfd. Nr.	Kostenersatz/Gebühren für:	EURO/Stunde
<b>1.</b>	<b>Eingesetztes Personal</b>	
1.1	Einsatzkraft-Feuerwehr	24,90
<b>2.</b>	<b>Eingesetzte Fahrzeugtechnik</b>	
<b>2.1</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	160,83
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	233,37
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug 16/12	104,83
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug 20/16	325,74
2.1.5	Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfahrzeug 20/16 mit einem Öl-Separator	98,14
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	120,73
2.1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	276,41
2.1.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16	20,80
2.1.9	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	168,91
2.1.10	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	148,41
2.1.11	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	274,80
<b>2.2</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
2.2.1	Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	170,40
2.2.2	Drehleiterfahrzeug 30	25,45
<b>2.3</b>	<b>Rüst- und Gerätewagen</b>	
2.3.1	Rüstwagen RW 2	562,51
2.3.2	Gerätewagen GW-Mess	219,41
2.3.3	Gerätewagen	33,30
2.3.4	Gefahrgutfahrzeug GW-G2 mit einem Öl-Sperrenanhänger	582,71
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Einsatzfahrzeuge</b>	
2.4.1	Kommandowagen	647,19
2.4.2	Einsatzleitwagen ELW 1	112,57
2.4.3	Mannschaftstransportwagen MTW mit Anhänger	97,29
2.4.4	Mehrwecktransportfahrzeug MZF mit einem Theis-Systemanhänger	210,75
<b>2.5</b>	<b>Boote</b>	
2.5.1	Rettungsboot RTB 2 mit Anhänger	40,91

**Amtlicher Teil****Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I S. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt), die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung und des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Verwaltungsgebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder dem durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Verwaltungsgebührensschuld**

Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

**§ 4  
Fälligkeit und Zahlung von Vorschüssen**

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren Quittungen zu erteilen.

**§ 5  
Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen aus dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die im Teil B keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach der laufenden Nummer des jeweiligen Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

**§ 6  
Rechtsbehelfsgebühren**

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 7  
Verwaltungsgebührenbefreiungen und -ermäßigungen**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeit,
  - für die durch § 5 Abs. 6 KAG oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgesehen ist;
  - im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;
  - die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird;
  - die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft bezieht sowie für mündliche Auskünfte.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 8  
Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
  1. Zeugen und Sachverständigenkosten;
  2. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  3. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;

**Amtlicher Teil**

4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;  
 5. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und  
 6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.  
 (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Gebühren entsprechend.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 27.09.2010, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 01.10.2013

Hans-Joachim Laesicke – Siegel –  
Bürgermeister

### Gebührentarif

#### A Allgemeine Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen: je Bescheinigung	13,50
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl.: je Seite (unabhängig vom Format)	10,50
3.	Ablichtungen von Schriftstücken, Computerausdrucke, Vervielfältigung von Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen, Offenen Verfahren und bei Anwendung der VOF: DIN A 3 oder DIN A 4, je Seite	0,60
4.	Ablichtungen auf dem Großkopierer: je laufender Meter	3,00
5.	Verlustbestätigung bei Fundsachen	7,00
6.	Portogebühren für den Versand von Vergabeunterlagen bei VOB	nach Gewicht
7.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen, je angefangene viertel Stunde	10,50

#### B Besondere Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register u. dgl. insbesondere nach BbgArchivG und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangene halbe Stunde	15,00
	insgesamt höchstens jedoch	100,00
2.	Bescheinigung nach Baugesetzbuch (Negativattest, Unbedenklichkeitsbescheinigung)	19,50
3.	Aufbruchgenehmigung	41,00
4.	Anliegerbescheinigung	9,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.	Vergabe einer Hausnummer	26,00
6.	Trassenzustimmung	24,50
7.	Erhaltungsrechtliche Genehmigung nach § 173 BauGB	52,00
8.	Zustimmung zu Baustellenzufahrten	37,50
9.	Zustimmung zu Grundstückszufahrten, -zugängen	42,50
10.	Genehmigung von Pollern	35,50
11.	Anträge auf Baumfällung/Kroneneinkürzung gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg, je angefangene halbe Stunde	20,50
12.	Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, je angefangene halbe Stunde	20,50
13.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	6,50
14.	Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung)	13,00
15.	Vervielfältigungen von topografischen Übersichtskarten im Satzungsgebiet des Entwässerungsbetriebes in verschiedenen Maßstäben: je Seite (unabhängig vom Format)	4,00
16.	Abschriften von Plänen in Form von vermessenen aktuellen Blattausschnitten (Lagepläne): je Seite, 1:500 (unabhängig vom Format)	12,00
17.	Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Quittungen	7,00
18.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort (liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen): je angefangene halbe Stunde	26,00
19.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die mobile Schmutzwasserbeseitigung	41,00
20.	Sonstige Ausnahmeregelungen zu Satzungsregelungen des Entwässerungsbetriebes	41,00
21.	Leitungsauskunft	
	a) pro Grundstück	11,50
	b) pro Straßenzug <500m	23,50
	c) pro Straßenzug >500m	35,00

**Amtlicher Teil**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 99  
„Wohnbebauung Weißenfelser Straße/Schmalkaldener Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 99 „Wohnbebauung Weißenfelser Straße/Schmalkaldener Straße“, in der Fassung von 27. Juni 2013, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27. Juni 2013 wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine bisher unbebaute Teilfläche des Flurstücks 1342/218, der Flur 4, Gemarkung Oranienburg mit einer Größe von ca. 0,85 ha gemäß beiliegendem Lageplan. Das Plangebiet grenzt im Norden an die bebauten Grundstücke und Straßenverkehrsfläche am südlichen Ende der Schmalkaldener Straße und Weißenfelser Straße sowie im Westen, Süden und Osten an Freiflächen.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von 27. Juni 2013 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB : „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

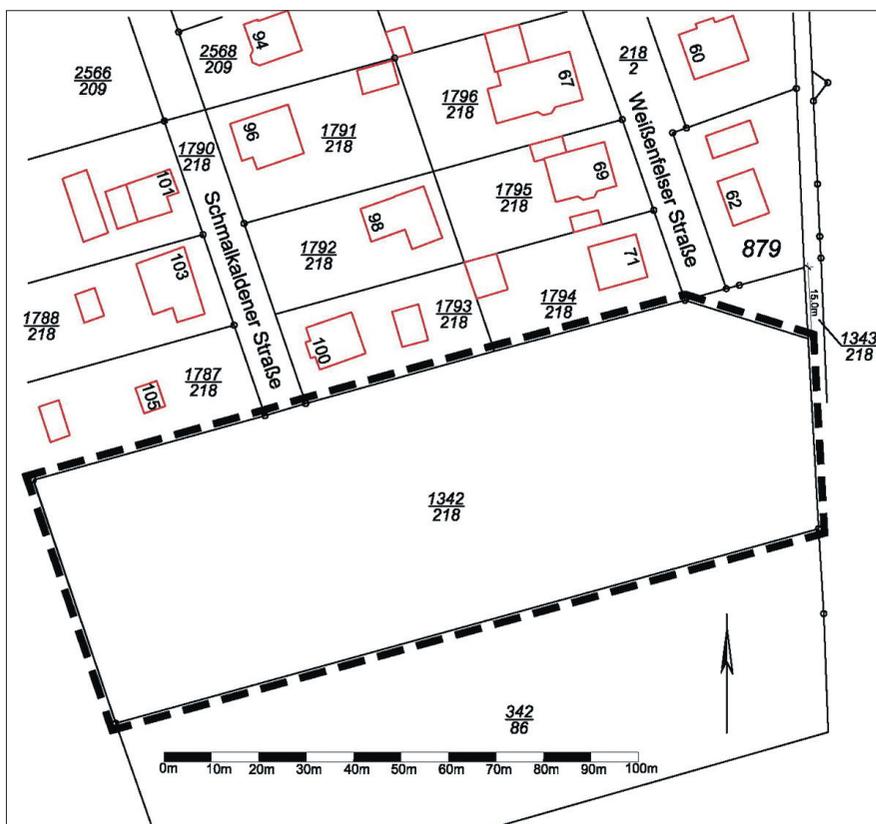
Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 01.10.2013

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

– Siegel –



Bebauungsplan Nr. 99  
„Wohnbebauung  
Weißenfelser Str./Schmalkaldener Str.“  
Lageplan (Auszug Liegenschaftskarte  
Februar 2013)



Umgrenzung des Plangebietes

## Amtlicher Teil

# Bebauungsplan Nr.92 „Maulbeerbaumweg“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 4a Ab. 3 BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.92 „Maulbeerbaumweg“ (ehemaliger Oleanderweg) in Sachsenhausen beschlossen. Ziel des Planverfahrens ist die Festsetzung des brachliegenden innerstädtischen Siedlungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,25 sowie die Sicherung der Erschließung durch einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB. Der Komplex der Jean-Clermont-Oberschule wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Herrmann-Löns-Straße, im Osten durch den Eschenweg, im Süden durch die Straße Am Park und im Westen durch die Friedrich-Siewert-Straße. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

### Belange des Umweltschutzes

Der Bebauungsplan 92 „Maulbeerbaumweg“ wird nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird. Der durch die Nachverdichtung zu erreichende Wert an Grundfläche bleibt unterhalb des in § 13a (1) Nr.1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000m<sup>2</sup>.

### Offenlegung der Planunterlagen

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.92 „Maulbeerbaumweg“ (Stand 09/2013) mit Begründung gemäß §13a Abs. 2 HNr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 4a Ab. 3 BauGB in der Zeit vom

**28. Oktober 2013 bis 13. November 2013**

**(jedoch nicht am 01.11.2013)**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>8.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00-13.00 Uhr</b>

Neben den o.g. Planunterlagen liegen folgende umweltrelevanten Informationen und Untersuchungen aus:

- Gutachten zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes und deren Auswirkungen auf das Plangebiet aufgrund des zu erwartenden baulichen Eingriffes
- Lärmimmissionsprognose, die die Auswirkungen des Verkehrslärms der Friedrich-Siewert-Straße, der benachbarten Jean-Clemont-Schule und des Sportplatzes auf das Plangebiet untersucht;
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zum Arten- und Biotopschutz
- Stellungnahmen des Landesbetriebes Forst Brandenburg zu der Inanspruchnahme von Wald und zur Waldumwandlung
- Stellungnahmen des Landkreises Oberhavel/unter Naturschutzbehörde zum Arten- und Biotopschutz

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

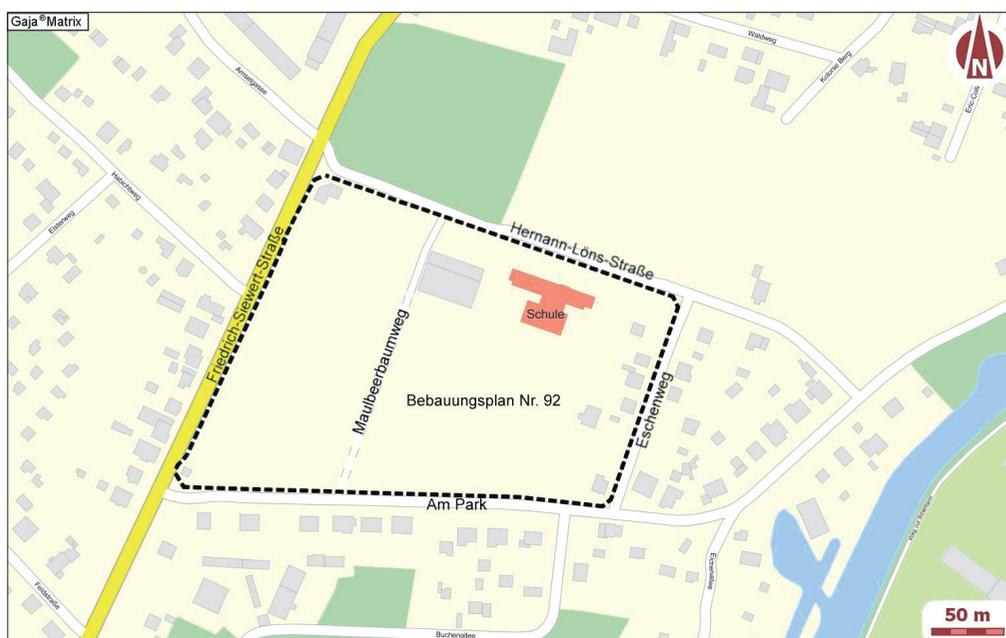
Während der erneuten Offenlegung können gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB Hinweise und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 01.10.2013

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

– Siegel –



Geltungsbereich  
B-Plan 92  
„Maulbeerbaumweg“

**Amtlicher Teil****Widmungsverfügung**

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr.15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.03) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg Flur 22 mit einer Teilfläche des Flurstückes 283 mit einer Größe von ca. 207 m<sup>2</sup> die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Sammelweisstraße“ – Straßenschlüssel-Nr. 00213 (Abschnitt 20).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Bürgermeister der Stadt Oranienburg**

**Schloßplatz 1**

**16515 Oranienburg**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

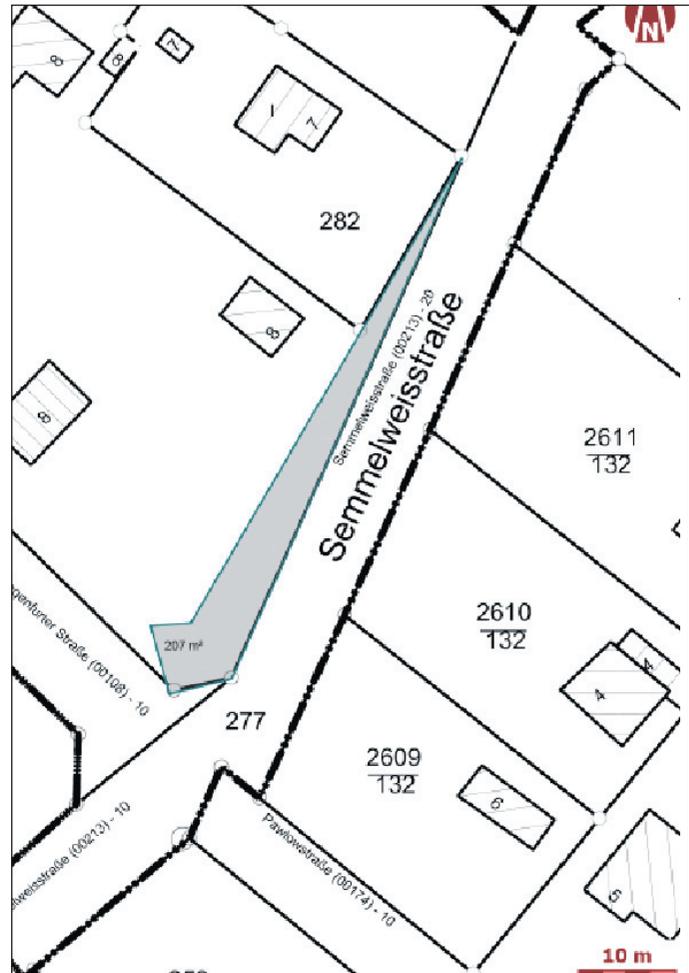
Oranienburg, den 25.09.2013

In Vertretung

Kerstin Kausche

Stellvertretende Bürgermeisterin

– Siegel –



Ergänzende Widmungsfläche von 207 m<sup>2</sup> – Sammelweisstraße in Oranienburg

**Ende des amtlichen Teils**

## Nichtamtlicher Teil

## Der Haushalt der Stadt Oranienburg 2013 Erträge – Aufwendungen – Investitionen

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oranienburg,

auch in diesem Jahr möchte ich Sie über die wichtigsten Eckpunkte des städtischen Haushaltes informieren, eine Tradition, die wir im letzten Jahr begründet haben und nun fortsetzen wollen.

Der Haushalt wurde am 17.06.2013 durch die Oranienburger Stadtverordnetenversammlung beschlossen und hat nach erfolgter Genehmigung durch die Kommunalaufsicht mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oranienburg, am 10.08.2013, Rechtskraft erlangt.

Erstmals wurde durch die Verwaltung ein so genannter Doppelhaushalt erarbeitet. Somit liegen nun Haushaltssatzung und Haushaltsplan, nach Jahren getrennt, für die Jahre 2013 und 2014 vor. Damit war die kommunalpolitische Zielstellung verbunden, die Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere für das Jahr 2014, zu erhöhen.

Die ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2013 wurden in Höhe von 71.000.600 Euro geplant. Dem gegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 71.882.800 Euro.

Den außerordentlichen Erträgen im Jahr 2013 mit 2.150.200 Euro stehen außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 5.750.200 Euro gegenüber. Letzte-

re resultieren vornehmlich aus dem Schulträgerwechsel der Torhorst-Gesamtschule von der Stadt an den Landkreis Oberhavel. Dieser Schulträgerwechsel ist für die Stadt Oranienburg mit der Abschreibung des Sachanlagevermögens der Schule verbunden.

Die Stadt Oranienburg kommt bis einschließlich 2014 noch ohne die Aufnahme von Kommunalkrediten für erforderliche Investitionen aus. Ab dem Jahr

2015 ist mit einer verstärkten Kreditaufnahme zu rechnen. Unser Ziel ist es hierbei, die für Zins und Tilgung erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Mit den folgenden Tabellen und Diagrammen möchten wir Ihnen einen Gesamtüberblick über den jetzigen Haushalt der Stadt ermöglichen und zugleich aufzeigen, welches die wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen sind und auf welche wichtigen investiven Maßnahmen im Jahr 2013

Sie sich freuen dürfen.

Mein Anliegen ist es, auch in der Zukunft den Haushalt und die finanzielle Situation der Stadt Oranienburg für Sie, die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Oranienburg, transparent und verständlich zu gestalten.

Ihr Bürgermeister  
Hans-Joachim Laesicke



### Erträge 2013

Art der Erträge	Euro	%
Steuern und ähnliche Abgaben	34.672.600	47,40
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.720.300	36,53
Sonstige Transfererträge	230.000	0,31
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.267.700	4,47
Privatrechtliche Leistungsentgelte,		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.093.500	2,86
Sonstige ordentliche Erträge	1.892.000	2,59
Finanzerträge	2.124.500	2,90
<b>Summe der ordentlichen Erträge:</b>	<b>71.000.600</b>	<b>97,06</b>
Außerordentliche Erträge	2.150.200	2,94
<b>Gesamtsumme der Erträge:</b>	<b>73.150.800</b>	<b>100,00</b>

Darstellung einzelner Erträge	Euro	%
Gewerbesteuer	17.500.000	23,92
Schlüsselzuweisungen vom Land	14.508.800	19,83
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	9.500.000	12,99
Grundsteuer B	4.000.000	5,47
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.500.000	2,05
Mieten und Pachten	994.500	1,36
Verwaltungsgebühren	486.200	0,66
Bußgelder	293.500	0,40
Hundesteuer	200.000	0,27
Zweitwohnsitzsteuer	200.000	0,27
Vergnügungssteuer	95.000	0,13
Grundsteuer A	25.000	0,03

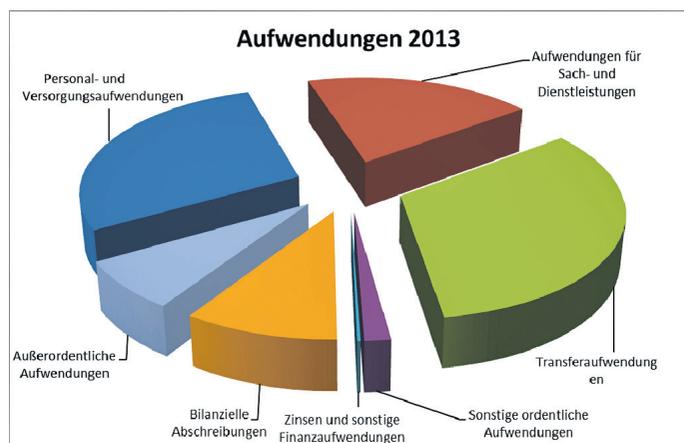
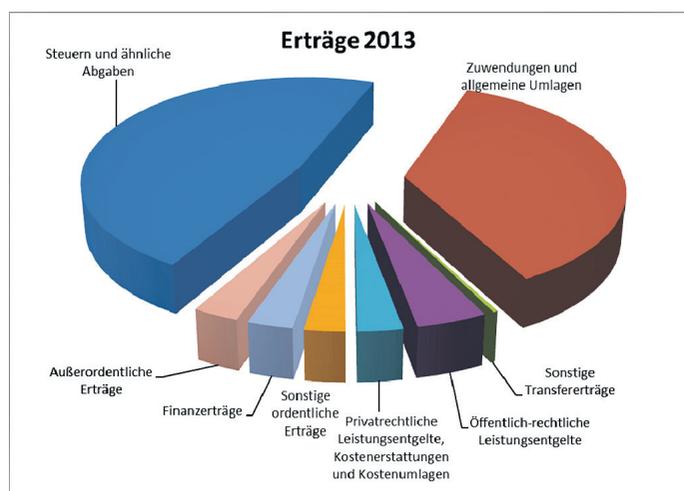
### Aufwendungen 2013

Art der Aufwendungen	Euro	%
Personal- und Versorgungsaufwendungen	22.165.800	28,55
Aufwendungen für Sach- und		
Dienstleistungen	15.224.300	19,61
Transferaufwendungen	25.596.500	32,97
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.254.500	1,62
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	166.400	0,21
Bilanzielle Abschreibungen	7.475.300	9,63
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen:</b>	<b>71.882.800</b>	<b>92,59</b>
Außerordentliche Aufwendungen	5.750.200	7,41
<b>Gesamtsumme der Aufwendungen:</b>	<b>77.633.000</b>	<b>100,00</b>

Darstellung einzelner Aufwendungen	Euro	%
Personalkosten	22.748.200	29,20
Kreisumlage	15.469.100	19,85
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	4.329.100	5,56
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.526.200	3,24
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.283.600	2,93
Gewerbesteuerumlage	1.655.400	2,12

**Nichtamtlicher Teil**

**Grafiken - Erträge und Aufwendungen 2013**



**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2013**

Art der Einzahlungen	Euro	%
Investitionszuwendungen vom Bund	325.000	2,45
Investitionszuwendungen vom Land	8.590.000	64,72
Investitionszuwendungen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	42.800	0,32
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	2.150.000	16,20
Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlage- und Umlaufvermögens	200	0,00
Rückflüsse von Ausleihungen	1.261.600	9,51
Beiträge und ähnliche Entgelte	903.000	6,80
<b>Summe</b>	<b>13.272.600</b>	<b>100,00</b>

Wesentliche Einzahlungen	Euro	%
Zuweisung vom Land (INSEK) – Neubau Stadtbibliothek	3.261.100	24,57
Veräußerung von Grundstücken, grund- stücksgleichen Rechten und Gebäuden	2.150.000	16,20
Investive Schlüsselzuweisung vom Land	2.089.600	15,74
Erstattung Gesellschafterdarlehen (SOG)	1.261.600	9,51
Investitionszuwendungen vom Land EFRE Kitzbüheler Straße	1.202.000	9,06
Straßenausbaubeiträge	628.000	4,73

**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2013**

Art der Auszahlungen	Euro	%
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an verbundene Unternehmen	1.716.600	13,50
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	165.000	1,30
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2.067.300	16,26
Hochbaumaßnahmen	5.528.800,00	43,50
Tiefbaumaßnahmen	2.508.600,00	19,74
Sonstige Baumaßnahmen	724.200,00	5,70
<b>Summe</b>	<b>12.710.500</b>	<b>100,00</b>

Hochbaumaßnahmen	Euro	%
Neubau Stadtbibliothek	3.192.800	25,12
Planung, Umbau Dorfgemeinschaftshaus Zehlendorf (mit Kita)	1.170.000	9,20
Aus- u. Umbau Kita Innsbrucker Straße	519.000	4,08
Ausbau und Erweiterung Kita Zwergenhaus Ortsteil Friedrichsthal	372.000	2,93
Sanierung Kita u. Umbau Hort Ortsteil Wensickendorf	100.000	0,79
Neubau Feuerwehrgebäude Ortsteil Germendorf	65.000	0,51
Hortanbau an der Grundschule Ortsteil Sachsenhausen	60.000	0,47
Bau einer Streusalzhalle (Lehnitzstraße)	50.000	0,39

Tiefbaumaßnahmen ab 100.000 Euro	Euro	%
Heidelberger Straße (Abschnitt zwischen Andre-Pican-Str. und Wiesbadener Str.)	463.500	3,65
Kösener Straße (Abschnitt zwischen Erfurter Str., Gothaer Str. u. Jenaer Str.)	423.500	3,33
Planung / Ausbau Dr.-Kurt-Schumacher- Straße (Abschnitt zwischen Kremmener Str. und Walther-Bothe-Str.)	350.000	2,75
Neuanlagen Straßenbeleuchtung	250.000	1,97
Planung / Ausbau Gehweg Str. der Nationen	214.000	1,68
Uferweg Seepromenade bis Badeweg	181.500	1,43
Umbau Fahrbahn Berliner Straße (Kreuzungsbereich Jenaer Straße)	100.000	0,79

Statistische Angaben	
Einwohnerzahl per 31.12.2012 (auf Basis des Zensus vom 09.05.2011)	41.621
Hebesätze	
• Grundsteuer A	200 v.H.
• Grundsteuer B	370 v.H.
• Gewerbesteuer	370 v.H.
Kreisumlage	35,70 v.H.
Anzahl der Schulen	10
• Grundschulen	8
• Oberschulen	1
• Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe	1
Anzahl der Kindereinrichtungen	
• städtische Kindertagesstätten	11
• Kindertagesstätten Freie Träger	8
• Eltern-Kind-Treff	1

## Nichtamtlicher Teil

### Information der Vollstreckungsbehörde

Seit dem 01. September 2013 gilt das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg) nebst neuer Kostenordnung (BbgKostO).

Die neuen Regelungen sehen neben erhöhter Mahn- und Pfändungsgebühren eine Grundgebühr zwischen 31 Euro und 100 Euro vor. Die neue Gebühr entsteht mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde, eine nicht bezahlte Forderung beizutreiben, welche zusätzlich zur ursprüngli-

chen Hauptforderung (bspw. Hundesteuer, Grundsteuer) fällig wird.

Um zusätzliche Kosten zu sparen, ist es ratsam, der Stadtkasse Oranienburg für wiederkehrende Forderungen z.B. Grundsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kitagebühren etc. eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen oder einen Dauerauftrag bei Ihrem Bankinstitut einzu-richten.

### Ausbau Hildburghausener Straße – Entwurfsplanung wird ausgelegt

Ab 2014 ist der Ausbau der Hildburghausener Straße von der Friedrich-Engels-Straße bis zur Jenaer Straße vorgesehen. Die Maßnahme wird in 2 Abschnitte unterteilt, von Friedrich-Engels-Straße bis Weimarer Straße und von der Weimarer Straße bis zur Jenaer Straße.

Die Entwurfsplanung zu diesem Bauvorhaben wird in der Zeit vom 28. Oktober bis 8. November 2013 in der Verwaltung ausgelegt. Betroffene

Anlieger können diese in der Stadtverwaltung, Schloß Oranienburg, Haus 2, Mitteleingang, 2. Etage einsehen.

Die Maßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflichten nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch und § 8 KG Brandenburg, so dass im Anschluss an die Baumaßnahme Erschließungs-beiträge und Straßenbaubeiträge erhoben werden.

### Stellenausschreibung

Die Stadt Oranienburg bildet 2014 eine Nachwuchskraft im Ausbildungsberuf

#### Verwaltungsfachangestellte/r

aus.

Ausbildungsdauer: 36 Monate | Einstellungstermin: 01.08.2014  
Voraussetzungen: Abschluss 10. Klasse Ober-/Realschule bzw. Abitur oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss mit mindestens befriedigenden Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse) werden bis 15.11.2013 erbeten an die

**Stadt Oranienburg**  
**– Der Bürgermeister –**  
**Vertrauliche Personalsache**  
**Kennwort: Ausbildung**  
**Haupt- und Personalamt**  
**Postfach 10 01 43**  
**16501 Oranienburg.**